

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 09.12.2024

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:07 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Marcel Baur

Thomas Beck

Prof. Dr. Ernst Deuer

Niklas Gentner

Jochen Haas

Kurt Harsch

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey

Bernhard Metzler

Margit Zinser-Auer

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Pierre Groll

entschuldigt

Karin Halder

entschuldigt

Michael Halder

entschuldigt

Klaus Merk
Robert Rothmund

entschuldigt
entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser
Brigitte Thoma
Denise Ummenhofer

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Sanierung der Tannhauser Straße
 1. Vorstellung der Vorplanung und Kostenschätzung
 2. Zustimmung zur Vorplanung
 3. Beratung über die weitere VorgehensweiseVorlage: 40/091/2024
- 5 Wohnmobilstellplätze in Aulendorf
 1. Vorstellung modifizierte Planung
 2. Freigabe der AusschreibungVorlage: 30/011/2021/4
- 6 Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 20/034/2024/1
- 7 Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2025
Vorlage: 30/027/2024
- 8 13. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/037/2024
- 9 Verschiedenes
- 10 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Fußweg BG Tafelesch

Herr Bonelli informiert, dass der Fußweg im BG Tafelesch fertiggestellt wurde.

Schützenhausstraße

Herr Bonelli bezieht sich auf die letzte Sitzung, in der es eine Anfrage zu den Gehwegarbeiten Schützenhausstraße gab.

Die Netze BW führt hier eine Baumaßnahme durch.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Beschlüsse bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Punkte aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Sanierung der Tannhauser Straße

1. Vorstellung der Vorplanung und Kostenschätzung

2. Zustimmung zur Vorplanung

3. Beratung über die weitere Vorgehensweise

Vorlage: 40/091/2024

SR Thurn ist befangen.

BM Burth begrüßt die beauftragten Fachplaner.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2024 beschlossen, das Ingenieurbüro WasserMüller mit den Leistungsphasen 1-9 für den ersten Bauabschnitt und mit den Leistungsphasen 1-3 für die Bauabschnitte II und III zu beauftragen.

Das beauftragte Ingenieurbüro WasserMüller hat nunmehr eine Vorplanung erstellt. Diese Vorplanung liegt der Beratungsvorlage bei. Ebenso wurde eine Kostenschätzung pro Bauabschnitt vorgenommen. Mit Ortsvorsteherin Zinser-Auer und Ing.-Büro WasserMüller wurden im Vorfeld zu dieser Maßnahme bereits Gespräche geführt.

Eine Beratung im Ortschaftsrat Tannhausen erfolgte am 02.12.2024.

Im Zuge der Sanierung der Tannhauser Straße wird auch die OSG ihre Wasserleitung sanieren.

Dabei sollen die Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze erneuert werden. Ab Grundstücksgrenze bis in das Gebäude ist die Leitung im Eigentum des Eigentümers. D.h. die Entscheidung ob eine Erneuerung bis in das Gebäude erfolgt, obliegt dem Eigentümer selbst.

Die Netze BW wurde ebenso im Vorfeld angefragt. Die Netze BW teilte auf Anfrage hin mit, dass sie im Zuge der Straßensanierung eine Mitverlegung vornehmen. Um in späteren Jahren die Oberleitungsversorgung (Dachständer) abbauen kann. Hier soll dann eine Erdkabelverbindung in die jeweiligen Grundstücke erfolgen.

Im Weiteren muss die Netze BW im Hangelesweg eine Kabelverstärkung vornehmen. Bedingt durch die Masse an PV-Anlagen ist diese Maßnahme erforderlich.

Im Zuge dieser Maßnahme wäre es seitens der Stadt zu überlegen auch hier das Breitband mit zu verlegen.

Breitbandversorgung

Nachdem ein Vollausbau vorgesehen ist und auch von der Netze-BW eine Erdverkabelung geplant ist, sollte die Chance für den Breitbandausbau genutzt werden und zumindest eine Vorstreckung (1m in das Privatgrundstück) vorgenommen wird. So kann verhindert werden, dass der neue Belag nach kurzer Zeit bereits wieder aufgerissen wird

Die Telekom teilte auf Anfrage mit, dass eine Änderung auf einer Länge von ca. 180 m im 1. BA zwingend notwendig ist. Ein Ausbau ist jedoch nicht vorgesehen.

Der Zweckverband Ravensburg teilte diesbezüglich mit, dass für den 1. Bauabschnitt keine Fördermöglichkeit bestünde. Da in diesem Bereich die bestehende Versorgung durch die Telekom ausreichend ist. Bei den weiteren Abschnitten II und III bestünde dann wiederum eine Fördermöglichkeit.

Das Ing.-Büro WasserMüller schätzte die entstehenden Kosten auf 500 € (Brutto) pro Grundstück für eine Vorstreckung auf das Grundstück. Ein Breitbandkabel des Zweckverbandes ist bereits verlegt (rechte Seite aus Richtung Kreisstraße gesehen).

Hierzu ist die Breitbandverlegung (Haupttrasse samt Vorstreckung) im Hangelesweg mit zu betrachten. Lt. Zweckverband ist im gesamten Hangelesweg eine Versorgung mit

deutlich über 250Mbit/s gegeben. Somit auch nicht Gegenstand eines geförderten Ausbaus, d.h. dass der Zweckverband dort nicht verlegen wird.

Der Gemeinderat müsste eine Entscheidung dergestalt herbeiführen, ob zum einen die Vorverlegung auf die Grundstücke in der Tannhauser Straße (1. BA bzw. erweiterter 1. BA) und zum anderen die Breitbandverlegung (Haupttrasse incl. Vorstreckungen) im Hangelesweg auf Kosten der Stadt Aulendorf vorgenommen werden soll. Die betroffenen Grundstückseigentümer würden im Vorfeld angefragt. Eine entsprechende Erklärung seitens des Grundstückseigentümers müsste zudem eingeholt werden.

Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob der 1. Bauabschnitt in der vorgestellten Version so ausgeführt und haushaltstechnisch in 2025/2026 eingeplant werden soll. Des Weiteren, ob die Bauabschnitte II und III in den darauffolgenden Jahren nachgezogen werden sollen.

Alternativ wurde das Ingenieurbüro WasserMüller gebeten, einen erweiterten 1. Bauabschnitt (ca. 105 m länger – ca. bis auf Höhe von Gebäude Haus Nr. 44, insgesamt dann rd. 515 m) zu betrachten. Dadurch würde natürlich der 2. BA kürzer (ca. 240 m) und kostengünstiger. Der 3. BA liegt bei rd. 405 m). Der 1. Bauabschnitt ist mit rd. 1.015.600 € Brutto, der erweiterte 1. Bauabschnitt mit rd. 1.270.000 € geschätzt. Es wären also rd. 254.000 € brutto mehr.

Hintergrund war zudem, dass sich die Gesamtkosten aller 3 Bauabschnitte auf rd. 3,335 Mio. Euro Brutto aufsummieren. Sofern alle drei Abschnitte hintereinander ab 2025 saniert würden.

Daher war es wichtig und richtig auch die Bauabschnitte 2 und 3 gleich mit zu betrachten, damit der Gemeinderat einen Gesamtüberblick über die Kostensituation erhält. Unter anderem auch im Hinblick auf die bevorstehenden Haushaltsplanberatungen.

Die Anlegung des geplanten Gehweges ist sicherlich abhängig von den künftigen Grunderwerbsverhandlungen. Der Gehweg soll mit einer Breite von 1,5 m ausgeführt werden.

Geplant wäre, die Grunderwerbsverhandlungen gleich für alle drei Bauabschnitte durch zu führen. Auch wenn die beiden weiteren Bauabschnitte zeitlich später erfolgen.

Sobald ein Grundstückseigentümer jedoch nicht bereit ist eine Grundstücksteilfläche für die Anlegung des Gehweges zu verkaufen, kann der Gehweg natürlich nicht lückenlos ausgeführt werden. Das hätte die Konsequenz, dass ein Gehweg nicht zustande kommt.

Die Planung sieht vor, den Gehweg auf der rechten Seite (aus Richtung der Kreisstraße/Blumenau kommend, gesehen) zu führen.

In der Folge dessen, müsste die bestehende Straßenbeleuchtung abgebaut und entsorgt werden. Als neue Straßenbeleuchtung soll das vom Gemeinderat festgelegte Fabrikat HELLA Park mit LED-Modulen installiert werden.

Man könnte den Gehweg auf Seite der bereits bestehenden Straßenbeleuchtung ausführen. Das hätte den Vorteil, dass die Straßenbeleuchtung entweder gar nicht erneuert werden müsste oder dass nur das Leuchtmittel samt Gehäuse auf LED umgestellt wird.

Weiterer Ablauf:

Nachdem der Gemeinderat die Vorplanung incl. etwaiger Änderungen bzw. Anregungen des Ortschaftsrats zugestimmt hat, wird die Planung aktualisiert.

Basierend auf einer heutigen Beschlussfassung wurde vorab ein vorläufiger Zeitplan wie im Anhang beigefügt erstellt. Hier ist sicherlich noch zu beachten, wie die Grunderwerbsverhandlungen verlaufen. Sowie etwaige Rückmeldungen aus der noch zu terminierenden Info-Veranstaltung im DGH zur geplanten Maßnahme.

Baukosten:

Das Ing.-Büro WasserMüller hat für alle drei Bauabschnitte incl. eines erweiterten 1. Bauabschnittes Kostenschätzungen erstellt. Diese beinhalten „nur“ den Straßenbau, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung incl. Ing.-Leistungen.

Zu diesen Kosten hat das Stadtbauamt die Kosten der geplanten Kanalsanierung lt. Ing.-Büro agp addiert. Ebenso die anfallenden Nebenkosten wie Vermessung, Grunderwerb, Notar- und Grundbuchkosten, Genehmigungsgebühren, Breitbandkosten, Kosten einer Beweissicherung, Unvorhergesehenes usw.

Somit ergibt sich nachfolgende vorläufige Kostenaufstellung (Bruttokosten):

Vorl. Baukosten 1. Bauabschnitt (gerundet)	1.015.600 €
Vorl. Baukosten 2. Bauabschnitt (gerundet)	1.107.000 €
Vorl. Baukosten 3. Bauabschnitt (gerundet)	1.213.000 €
Vorl. Gesamtkosten 1. Bis 3. Bauabschnitt	3.335.600 €
Vorl. Baukosten erweiterter 1. Bauabschnitt (gerundet)	1.270.000 €

OVin Zinser-Auer erläutert aus der Beratung des Ortschaftsrates, dass der Ortschaftsrat sich für eine Sanierung bis zur Hausnummer 43 ausspricht. Damit wäre der schlechteste Teil der Straße gerichtet und man könnte mit dem übrigen Teil der Straße einige Zeit warten und damit den städtischen Haushalt entlasten. Zudem spricht der Ortschaftsrat sich dafür aus, dass nicht 10 % des Bodenrichtwertes für den Grunderwerb angeboten werden, sondern der vollständige Bodenrichtwert.

SRin Wekenmann-Arnold möchte wissen, ob man mit dieser Verschiebung tatsächlich den Haushalt entlasten würde, weil in den kommenden Jahren sicherlich mit weiteren Baukostensteigerungen zu rechnen ist.

BM Burth erläutert, dass in der Tat mit weiteren Baukostensteigerungen zu rechnen ist. Die dringendsten Maßnahmen wären aber mit einer Sanierung bis zur Hausnummer 43 erledigt. Man könnte dann in der Zwischenzeit dringendere Maßnahmen vorziehen.

Nach kurzer Diskussion ändert BM Burth den Beschlussvorschlag entsprechend so ab, dass der Bodenrichtwert in voller Höhe für den Grunderwerb angeboten werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen des Ingenieurbüro WasserMüller zur Vorplanung des 1. bis 3. Bauabschnittes Kenntnis.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Tannhauser Straße, 1. Bauabschnitt mit Erweiterung wie vorgestellt.**
- 3. Die Haushaltsmittel für den 1. Bauabschnitt erweitert sind im Haushalt 2025/2026 entsprechend einzuplanen.**
- 4. Der Gemeinderat behält sich vor die Bauabschnitte II und III in den darauffolgenden Jahren auszuführen.**
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Grunderwerbsverhandlungen zur Anlegung eines Gehweges in die Wege zu leiten.**
- 6. Die Stadt Aulendorf übernimmt die Kosten des Breitbandausbaus in Form der Vorstreckung (bis 1 m in das Grundstück) in der Tannhauser Straße. Die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers ist**

Voraussetzung.

- 7. Die Breitbandleerrohrverlegung (Hauptstrang incl. Vorstreckung (bis 1m auf das Grundstück) soll im Zuge der Stromkabelverlegung im Hangelesweg auf Kosten der Stadt mit erfolgen. Die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers ist Voraussetzung.**
- 8. Der aufgestellte Zeitplan wird zur Kenntnis genommen.**
- 9. Der Kaufpreis für die zu erwerbenden Grundstücksteilflächen für den geplanten Gehweg wird gemäß dem maßgebenden Bodenrichtwert mit Stand vom 01.01.2023 festgelegt. Zudem übernimmt die Stadt die durch diesen Grunderwerb anfallenden Notar- und Grundbuchkosten.**
- 10. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage der vorgestellten Planung die Ausschreibung freizugeben.**

Beschluss-Nr. 5

Wohnmobilstellplätze in Aulendorf
1. Vorstellung modifizierte Planung
2. Freigabe der Ausschreibung
Vorlage: 30/011/2021/4

BM Burth begrüßt Herrn Haag als beauftragten Fachplaner.

Grundsätzlich wird auf die Sitzung vom 24.06.2024 verwiesen. In dieser Sitzung wurde der **Grundsatzbeschluss** zum Bau von Wohnmobilstellplätzen gefasst. Folgendes wurde genau beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Im Bereich des Stadions werden Wohnmobilstellplätze angelegt.**
- 2. Der Stellplatz wird mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen eingerichtet.**
- 3. Die Variante 2 wird so modifiziert, dass eine Erweiterung möglich wäre.**
- 4. Diese modifizierte Planung wird dem Gemeinderat vorgestellt.**

Aufgrund der teilweisen Neubesetzung des Gemeinderates durch die Kommunalwahl wird die Vorlage von der genannten Sitzung jedoch nochmals vollständig aufgeführt:

Vorlage 24.06.2024

Im ISEK 2015 wurde zu Kurzreisewohnmobilstellplätzen folgendes ausgeführt:

In Deutschland verbringen mehr als eine Million Menschen ihre Freizeit in einem Wohnmobil. Um diese Reisenden als Gäste gewinnen zu können, bedarf es wohnmobiltgerechter Angebote, die gerne im Umfeld von Gaststätten, Restaurants sowie Thermalbädern liegen können. Hier bestehen in Aulendorf bisher ungenutzte Potentiale, weshalb es sich als Maßnahme empfiehlt, ausgewiesene Stellflächen als Kurzreiseplätze für Wohnmobilsten anzubieten. Diese Gruppe verfügt über eine hohe Kaufkraft, die durchschnittlichen Ausgaben eines Wohnmobilsten liegen – zusätzlich zu den Stellplatzgebühren – bei 40 Euro pro Tag und Person.

In Aulendorf würden sich Plätze in Nähe des Thermalbades oder an einem Hotel angesiedelt eignen. Die Nutzer von solchen Einrichtungen kommen mit konkreten Erwartungen an das Reiseziel und wollen mit Informationen, wie z. B. mit Info-Tafeln mit Stadtplänen, Hinweise auf Veranstaltungen und Attraktionen sowie Adressen von Firmen aus dem Reisemobil-Umfeld (Händler, Kfz-Werkstätten, Gasversorger) versorgt werden. Wohnmobilstellplätze sind eigens für die spezifischen Anforderungen von Wohnmobilen und ihren Nutzern ausgestattete Übernachtungsplätze, deren Benutzung rund um die Uhr möglich sein muss. Die ausgewiesenen Stellplätze müssen mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen ausgestattet sein. Wichtige Kriterien sind:

- Zentrale Lage zur Innenstadt und/oder zu touristischen Attraktionen*
- Ebener und fester Untergrund*
- Info-Tafel mit Stadtplan, Hinweise auf Veranstaltungen, Attraktionen sowie Adressen von Firmen aus dem Reisemobil-Umfeld (Händler, Kfz-Werkstätten, Gasversorger)*

- *Ver- und Entsorgungseinrichtungen*
- *Münzgesteuerte Säulen mit Frischwasseranschluss und Ausguss*
- *Stromanschlüsse, z. B. Stromsäulen, die mit Münzen oder Wertmarken betrieben werden*
- *Müllcontainer/Papierkörbe*
- *Keine Schrankenanlage*

Weiter wird ausgeführt, dass sich Wohnmobilstandorte beim Firmengelände von Carthago befinden (diese sind allerdings nicht zu touristischen Zwecken) und zwei weitere beim Hotel Arthus. Stadtnahe Stellplätze mit marktgerechter Infrastruktur fehlen.

Bei den Teilzielen wird dies noch wie folgt konkretisiert:

„Schaffung und Erhalt einer öffentlichen Infrastruktur für Naherholung und Wohnmobilsten mit guter Qualität und dauerhafter Pflege“ mit folgenden Maßnahmen:

- Wanderwegenetz qualitativ weiterentwickeln und mit Wegenetz des Landkreises verzahnen (Rundwanderwege, Wegebeschilderung/-pflege, Ruheplätze, Aussichtspunkte, Barrierefreiheit etc.)
- Ausbau von ausgewiesenen Kurzreise-Wohnmobilstellplätzen und entsprechender Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Minigolf Gebäudesanierung

Die Erschließung des Potentials für Wohnmobilreisende wurde als Chance im ISEK definiert.

Deshalb hat die Verwaltung im Jahr 2021 gemeinsam mit neuland+ mehrere Stellplatzmöglichkeiten geprüft, jeweils mit Vor- und Nachteilen versehen und diese dann mit neuland+ besichtigt. Neuland+ hat in einem sehr geringen Umfang bei der Aufarbeitung unterstützt, weil sie ausgewiesene Experten in diesem Thema sind.

Geprüfte/angedachte Standorte (bei der Vorauswahl war allein die Größe ein Kriterium) waren beispielsweise:

- VGA Grundstück bei Vita-Hotel
- Parkplatz Therme
- Steeger See
- Mahlweiher städtisches Grundstück
- Alter Wertstoffhof
- Herrenlose Fläche am Bahnhof, bisheriger P & R Parkplatz

Nach eingehender Prüfung hat sich der Standort „Lehmgrubenweg/ehemals Flüchtlingsunterbringung“ als am sinnvollsten herausgestellt. An alternativen Standorten scheidet dies beispielsweise aufgrund des fehlenden Eigentums. Der Standort „Lehmgrubenweg“ liegt inmitten von Bäumen und Wiesen, er ist ruhig, dennoch zentrumsnah, nah am Bahnhof. Er ist zu Fuß gut und sicher am Abend erreichbar, auch weil eine Straßenbeleuchtung vorhanden ist.

Der Verwaltungsausschuss beschloss daraufhin am 23.06.2021, dass die Verwaltung *beauftragt wird, eine konkrete Planung für den Standort „Lehmgrubenweg“ zu erarbeiten.*

Zwischenzeitlich wurden mehrere Gespräche geführt und eine konkrete Planung (zwei

Varianten) erarbeitet. Leider hat sich dies aus Kapazitätsgründen bei den Fachbüros und der Schwierigkeit der Planung lange hingezogen. Die Planung liegt der Vorlage bei und wird in der Sitzung vorgestellt. Die Preise werden jeweils netto ausgewiesen, weil ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Grundsätzlich: Für Wohnmobilstellplätze gibt es keine Normen und Regelwerte, sondern nur Erfahrungswerte. Die Ausgestaltung der Oberfläche ist wie beim Stellplatz in Bad Waldsee umgesetzt.

Variante 1:

Neben dem bisherigen Parkplatz wird ein komplett neuer Stellplatz gebaut (10 Plätze gleicher Größe).

Die Gesamtkosten liegen bei 220.991,43 Euro. Hierin enthalten sind unter anderem Ver- und Entsorgungsstationen (Wasser/Abwasser/Strom), ein Kassenautomat und Mobiliar sowie eine Müllstation.

Einsparpotential gäbe es bei diesen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Damit könnten die Kosten um 46.310,00 Euro reduziert werden. Mit dieser Einsparung würde aber auch der Komfort des Platzes erheblich sinken und es ist die Frage, ob sich der Kassenautomat bzw. eine Bewirtschaftung durch die Stadt noch lohnt oder ob sich die Stadt hierfür einen Partner sucht wie es bei anderen Plätzen teilweise erfolgt.

Variante 2:

Die Stellplätze werden auf dem bisherigen Parkplatz ausgewiesen (12 Plätze unterschiedlicher Größe). Für die Besucher des Stadions wird ein neuer Parkplatz ausgewiesen (direkt daneben).

Die Gesamtkosten liegen bei 152.353,00 Euro. Hierin enthalten sind unter anderem Ver- und Entsorgungsstationen (Wasser/Abwasser/Strom), ein Kassenautomat und Mobiliar sowie eine Müllstation.

Einsparpotential gäbe es auch hier bei diesen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Damit könnten die Kosten um 42.110,00 Euro reduziert werden.

Die SGA würde die Variante 2 präferieren.

In der heutigen Sitzung ist nun die Entscheidung zu treffen, ob das Projekt umgesetzt wird.

Für die Umsetzung des Projektes sprechen folgende Punkte:

1. Durch den Bahnknotenpunkt sieht die Verwaltung für Wohnmobilisten, die Ausflüge machen möchten, großes Potential, gerade in der Urlaubszeit, wenn die sehr begehrten Standorte am Bodensee ausgebucht sind. Zudem ist Aulendorf durch die Therme, den Steeger See, die Adventure Golfanlage, die verschiedenen außergewöhnlichen Gastronomien und die Angebote im Schloss für Wohnmobilisten, die nur eine, maximal zwei Nächte bleiben möchten, ein attraktives Ziel.
2. Nahezu alle umliegenden Kommunen verfügen über Stellplätze, die eine sehr hohe Belegung ausweisen. Aulendorf als Stadt hat damit einen Wettbewerbsnachteil.
3. Aulendorf als Standort von Carthago verfügt über keine Stellplätze.
4. Die Pandemie hat den Trend zum Online-Kauf nochmals massiv verstärkt. Dies ist bekanntlich ein großes Problem für die örtlichen Einzelhändler und Betriebe und

damit in der Konsequenz auch für die Einwohner einer Stadt. Eine attraktive Innenstadt stärkt das Image einer Stadt. Mit den Wohnmobilstellplätzen hat die Stadt es selbst in der Hand, einen wirtschaftlichen An Schub zu geben. Bei angedachten 10 Stellplätzen und einer durchschnittlichen jährlichen Auslastung von insgesamt 39 % (Zahl aus einer aktuellen Anfrage an die Landesregierung) und der Annahme, dass zwei Personen durchschnittlich übernachten, ergibt dies folgende Modellberechnung: 2 Personen je 40 Euro/täglich, also 80 Euro, belegte Tage: 1.388 Tage, damit jährlicher wirtschaftlicher An Schub: **111.040 Euro**. Rechnet man dies etwas konservativer, weil dies ein Landesschnitt ist, mit einer Auslastung von 20 %, spricht man immernoch von über 57.000 Euro. Auf die Gesamtstadt betrachtet hätten sich die Kosten damit nach ca. 3 – 5 Jahren amortisiert, je nach Variante. Zudem wird über mögliche Stellplatzerlöse und erhöhte Kurtaxeeinnahmen ebenfalls eine Amortisation erfolgen. Nicht eingerechnet sind die erhöhten Kosten für die Verwaltung für Müllentsorgung, Pflege und weitere Bewirtschaftung.

5. Das wilde Übernachten, beispielsweise am Steeger See, wäre vermindert.

Die OTG hat im Rahmen des Tourismusinfrastrukturförderprogramms den Bedarf an Stellplätzen bestätigt.

Die Schwaben-Therme hat auf dem oberen Parkdeck Wohnmobilstellplätze ausgewiesen. Die Übernachtung kostet 10 Euro. Es ist keine Infrastruktur vorhanden. Dies soll dauerhaft so beibehalten werden. In einem aktuellen Gespräch ist die Verwaltung so mit dem Betreiber der Schwaben-Therme verblieben, dass die Verwaltung den Platz mit in die Werbung aufnehmen kann, eine umfassendere Infrastruktur aber nicht angedacht ist.

Gegen die Umsetzung sprechen die hohen Kosten und das damit verbundene Risiko, einen dauerhaft nur wenig besetzten Platz zu schaffen, der im schlimmsten Fall auch noch enorme Bewirtschaftungskosten (wilder Müll, Vandalismus) nach sich zieht. Außerdem verfügt Aulendorf mit dem Platz an der Schwaben-Therme zwischenzeitlich über einen Platz.

Ende der Vorlage 24.06.2024

Der Planer stellt in der heutigen Sitzung die modifizierte Planung vor. Diese liegt auch den Unterlagen bei. Die Parkplätze wurden anders angeordnet, so dass eine Erweiterung möglich ist.

Zudem ist noch über die Infrastruktur zu entscheiden.

Die Verwaltung erachtet im Vergleich zu den umliegenden Plätzen folgende Infrastruktur für sinnvoll (auch wirtschaftlich):

- Entsorgungsstation für Abwasser
- Versorgungsstation für Trinkwasser
- Infotafel/Stadtplan
- Strom

Die Vergleichstabelle der Stellplätze ist anbei. Auf weitere Infrastruktur würde aus Kostengründen aktuell verzichtet werden. Auf den privaten Wertstoffhof soll mit einem Schild verwiesen werden (zwecks möglicher Müllentsorgung).

Eine Schranke wird auch im Vergleich zu den anderen Kommunen (hier liegen langjährige Erfahrungswerte vor, die genutzt werden sollen) vorgeschlagen.

Die Bezahlung läuft über einen Münzautomaten.

Die Bewirtschaftung erfolgt über den Tourismus und den Betriebshof.

Die Infotafel würde aus Kostengründen aus dem hinteren Bereich der Hauptstraße abgebaut und dort aufgebaut werden. Es zeigt sich grundsätzlich, dass sich dieses System zwischenzeitlich überholt hat. Deshalb sollte auf eine kostenintensive Neuanfertigung verzichtet werden.

Die Kostenschätzung für die Planung liegt bei 193.634,64 Euro (netto, da vorsteuerabzugsberechtigt). Die Kosten haben sich um rund 30 T€ im Vergleich zur letzten Planung erhöht. Zwischenzeitlich gab es eine Baugrunduntersuchung, die Kostensteigerung liegt unter anderem aus den zwischen bekannten Untergrundverhältnissen aber auch an der ausdifferenzierten Planung.

SRin Wekenmann-Arnold spricht sich für eine Müllstation aus und gegen eine Schranke. Bei dem ihr von der eigenen Arbeit bekannten Wohnmobilstellplatz ist keine Schranke vorhanden, das Müll-Thema ist jedoch sehr gravierend.

SR Harsch möchte wissen, wer den Stellplatz kontrolliert, er hat die Erfahrung gemacht, dass sonst nicht bezahlt wird. Er schlägt deshalb eine Schranke vor und ebenfalls eine Müllstation.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Umsetzung der modifizierten Planung zur Variante 2 wird zugestimmt.

2. Der Platz erhält folgende Einrichtungsmerkmale:

- **Entsorgungsstation für Abwasser und Müll**
- **Versorgungsstation für Trinkwasser**
- **Infotafel/Stadtplan (hierfür wird der Stadtplan am Ende der Hauptstraße abgebaut und dort aufgebaut)**
- **Strom**
- **Schranke als Zugang**

3. Die Ausschreibung wird freigegeben.

Beschluss-Nr. 6**Leistungszeit in Kindertageseinrichtungen****Vorlage: 20/034/2024/1**

Zur professionellen Ausübung pädagogischer Leitungsaufgaben ist es unerlässlich, den Leitungskräften ein ausreichendes Zeitkontingent zu gewähren. Dies war bis zur Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes trägerabhängig und uneinheitlich geregelt.

Das Land Baden-Württemberg finanziert über das Gute-KiTa-Gesetz einen Zeitsockel, der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Die Gewährung von Leistungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ist ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO und somit seit dem 02.01.2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO verbindlich umzusetzen. Träger können sich nicht gegen die Leistungszeit entscheiden, auch eine Unterschreitung des Umfangs nach KiTaVO darf nicht erfolgen. Die Leistungsfreistellung über das Gute-Kita-Gesetz ist bis 31.12.2024 befristet.

Der über das Gute-KiTa-Gesetz finanzierte Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro Gruppe ab einer zweigruppigen Einrichtung. Das heißt, dass z.B. die Leitung einer zweigruppigen Einrichtung acht Stunden, die Leitung einer dreigruppigen zehn Stunden usw. für die Ausübung der pädagogischen Leitungsaufgaben erhält.

Jedem Träger bleibt es unbenommen, der Einrichtungsleitung zusätzliche Zeitressourcen und somit mehr Leistungszeit für weitere Aufgabenfelder zur Verfügung zu stellen, die über die im Gute-KiTa-Gesetz festgeschriebenen Kernbereiche hinausgehen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes finanzierten Zeitsockels für die Leitungsaufgaben zu sehen.

In der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2019 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2020, für die Leistungszeit in den Einrichtungen mit GT-Gruppen (Villa Wirbelwind, St. Berta, Grashüpfer) die Regelungen Spalte 1 und für die übrigen Einrichtungen die Leistungszeit nach dem Gute-Kita-Gesetz (Spalte 2) umzusetzen. Diese Regelung wurde zunächst bis Ende 2022 befristet.

Kindergarten	1 GR Beschluss 2019	2 Gute Kita Gesetz
	10 % ab 3 Gruppen u. GT-Betreuung; 5 % 2 Gruppen	bezogen auf 39 Stunden Woche
KG Villa Wirbelwind -5 Gruppen mit GT	50% (19,5 h)	35,9 % (14 h)
Schatzkiste -2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8 h)
St. Berta – 3 Gruppen mit GT	30 %, (11,7 h)	25,6 % (10 h)
St. Martin – 2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8 h)
St. Jakobus – 1 Gruppe	0	15,4 % (6 h)
St. Georg – 2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8 h)

St. Josef – 1 Gruppe	0	15,4 % (6 h)
Evang. St. Thomas -2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8h)
Grashüpfer -3 Gruppen mit GT	30 % (11,7 h)	25,6 % (10 h)
Waldkindergarten -1 Gruppe	0	15,4 % (6 h)

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.07.2022 wurde über die Weiterführung der Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen vorbereitet. Der Beschluss zur Weiterführung wurde dann im Gemeinderat am 25.07.2022 gefasst.

Die landesrechtliche Regelung über das Gute-Kita-Gesetz sowie die kommunale Regelung der Leitungszeit wurden auf 2 Jahre bis zum 31.12.2024 befristet.

Weiterfinanzierung der Leitungsfreistellung ab 01.01.2025 in den Kindertageseinrichtungen

Das Bundeskabinett hat am 13.08.2024 im Umlaufverfahren den Entwurf für das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beschlossen. Es soll am 01.01.2025 in Kraft treten. Damit setzt der Bund sein finanzielles Engagement bei der Verbesserung frühkindlicher Bildung und Betreuung fort und unterstützt die Länder auch in den kommenden zwei Jahren mit insgesamt rund vier Milliarden Euro. Mit dem weiterentwickelten Gesetz können die Länder künftig in sieben Handlungsfelder investieren, die für die Qualität der Betreuung von besonderer Bedeutung sind. Eines der sieben Handlungsfelder ist die „Stärkung der Leitung“.

Im Rahmen der Information zu den vorläufigen Bemessungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich 2025, hat sich das Ministerium für Finanzen in den Orientierungsdaten Punkt 4.4.7.4 über die Förderung der pädagogischen Leitungszeit geäußert:

„Die Förderung der pädagogischen Leitungszeit in den Jahren 2020 bis 2024 wurde im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696 – sog. „Gute-KiTa-Gesetz“) aus Bundesmitteln finanziert. Eine erneute Weiterentwicklung und Fortschreibung der Bundesmittel bis zum Jahr 2026 ist mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vorgesehen. Im Vorgriff darauf sollen die Regelungen zur Gewährung und Förderung einer pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertagesstätten für diesen Zeitraum verlängert werden. Die weitere Rechtsetzung auf Bundes- und Landesebene bleibt abzuwarten. Eine Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit zumindest bis Oktober 2025 wird seitens des Landes sichergestellt.“

Auf dieser Grundlage spricht sich die Verwaltung für eine Weiterführung der Leitungszeit, wie in der Gemeinderatsitzung vom 25.11.2019 beschlossen wurde, aus. Die Leitungsfreistellung entlastet die Kindergartenleitung und trägt deutlich zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen bei. So bleibt unter anderem mehr Zeit für das Qualitätsmanagement wie z.B. Konzeptionsweiterentwicklung, Personalentwicklung und Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, Eltern und Familien. Um Fachkräfte zu gewinnen und zu binden ist eine langfristige Personalplanung erforderlich. Aus diesem Grund wird eine längerfristige Gewährung der Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2019 empfohlen.

Zum Jahresende laufen die gesetzlichen Regelungen und die Grundlagenregelungen zur Finanzierung der Leitungszeit aus. Die Weiterführung der aktuellen Regelungen ist von der Rechtsetzung auf Bundes- und Landesebene abhängig. Da die Entscheidung auf dieser Ebene vermutlich erst 2025 getroffen wird, empfiehlt die Stadtverwaltung zur vorausschauenden Planung bereits jetzt die Verlängerung der Gewährung der Leitungszeit zu beschließen. Die Verwaltung sieht die Leitungszeit als erforderlich an. Aus diesem

Grund wird eine Weiterführung der Leitungszeit, unabhängig von der Entscheidung auf Bundes- und Landesebene, ab 01.01.2025 befristet auf 1 Jahr empfohlen. Sollten die Regelungen auf Bundes- und Landesebene ab dem 01.01.2025 eine abweichende Regelung zu Gunsten der Träger und Kindertageseinrichtungen beinhalten, werden diese gesetzlichen Regelungen entsprechend umgesetzt.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.12.2024 wurde über die Weiterführung der aktuellen Regelung über die Gewährung der Leitungszeit vorberaten.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Weiterführung der aktuellen Regelung über die Gewährung der Leitungszeit, befristet auf 1 Jahr (31.12.2025). Sollten die Regelungen auf Bundes- und Landesebene ab dem 01.01.2025 eine abweichende Regelung zu Gunsten der Träger und Kindertageseinrichtungen beinhalten, werden diese gesetzlichen Regelungen entsprechend umgesetzt.**
- 2. Der Gemeinderat überträgt die Zuständigkeit der zukünftigen Entscheidung über die Gewährung der Leitungszeit an den Verwaltungsausschuss.**

Größe Q₃ 2,5 und 4	43,20	€ jährlich
Größe Q₃ 10	92,40	€ jährlich
Größe Q₃ 16	154,80	€ jährlich
Größe Q₃ 25	254,40	€ jährlich
Größe Q_n 15 DN 50	358,80	€ jährlich
Größe Q_n 40 DN 80	694,80	€ jährlich
Größe Q_n 60 DN 100	988,80	€ jährlich

Beschluss-Nr. 8

13. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/037/2024

Der Gemeinderat hat in der heutigen Sitzung über die Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2025 beraten. Im Nachgang zum Beschluss über die Wassergebühren ist die Wasserversorgungssatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 13. Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2025 (einstimmig).

Beschluss-Nr. 9
Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 10
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....